

Beilage XXXVII.

Bericht

des Straßenausschusses betreffend die Umwandlung der Straße Lauterach-Bezau in eine Concurrrenzstraße.

Hoher Landtag!

In der 11. Sitzung vom 30. Oktober 1889 hat der hohe Landtag einen Gesetzentwurf angenommen, mit welchem die Umwandlung der Straße Lauterach-Bezau (Baienbrücke) in eine Concurrrenzstraße I. Klasse bestimmt wurde.

Der Landesauschuß hat diesen Gesetzentwurf mit Schreiben vom 5. Dezember 1889 Zl. 2780 an das hohe k. k. Ministerium des Innern mit der motivierten Bitte um Erwirkung der Allerhöchsten kais. Sanction übermittelt.

Mittels Indorsat der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 2. Februar 1890 Zl. 2875 wurde der Landesauschuß aufgefordert über ein Gesuch der 7 Gemeinden des vorderen Bregenzerwaldes, welche um Aufschub der Sanctions-Ertheilung eingeschritten waren, eine Aeußerung abzugeben.

Ebenso wurde der Landesauschuß mit Note der h. k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 30. Jänner 1890 Zl. 2416, präsentiert am 6. Februar 1890 Zl. 421 zur Abgabe einer Aeußerung über ein gleiches Gesuch der Gemeinde Wolfurt angegangen.

Der Landesauschuß hat unterm 1. März 1890 die Aeußerung zu den zitierten beiden Gesuchen dahin abgegeben, daß er sich in keiner Weise für ermächtigt halte, über einen von der Landesvertretung gefaßten Beschluß ein irgendwie geändertes Votum abzugeben, indem er als Exekutivorgan des Landtages sich an dessen Beschlüsse zu halten habe.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. Juli 1890 Nr. 12628 intimiert mit Note der k. k. Statthalterei vom 12. August 1890 Zl. 18253 an den Landesauschuß die Aufforderung gerichtet, derselbe solle über verschiedene Bestimmungen des Gesetzentwurfes eine motivierte Aeußerung abgeben.

Auf Grund des Landesauschußbeschlusses vom 29. Jänner 1891 stellte derselbe an die Concurrrenz-Gemeinden Lauterach, Wolfurt, Schwarzach, Uberschwende, Egg, Andelsbuch, Bezau, Bizau, Schwarzenberg, Hard, Bildstein und Buch die Aufforderung eine Aeußerung abzugeben über die Rechtsverhältnisse der in § 7 des Gesetzentwurfes bezeichneten Fonde (Elementar- und Wegmacherfond). Nachdem sämtliche voraufgeführten Gemeinden der Aufforderung nachgekommen waren, hat

der Landesausschuß mit eingehendem Berichte vom 3. Juni 1891 Zl. 1685 die abverlangte Aeußerung an das k. k. Ministerium des Innern abgegeben, wobei der Landesausschuß bestrebt war, die der Ermirkung der Allh. Sanction im Wege stehenden Bedenken der Regierung möglichst zu zerstreuen.

Doch es gelang nicht, denn unterm 10. Dezember 1891 Zl. 3498 langte die Antwort der hohen k. k. Regierung ein, daß diesem Gesekentwurfe die Allerh. kais. Sanction nicht ertheilt worden sei.

Laut Erlaß des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 26. November 1891 Zl. 24428 intimiert mit Statthaltereieröffnung vom 2. Dezbr. 1891 Zl. 28411 liegen die Gründe der Sanctionsverweigerung in den Bestimmungen der §§ 4 und 7 des Gesekentwurfes.

Im § 4 wurde deshalb ein Sanctionshindernis erblickt, weil die Bestimmungen über die Wahl und Zusammensetzung des Straßenausschusses im Gesekentwurf einen von den grundsätzlichen Bestimmungen des Vorarlberger Straßengesekes vom 15. Februar 1881 abweichenden Modus festsetzt.

Der § 18 des gedachten Landes-Gesekes schreibt nämlich vor, daß der Straßenausschuß bei Concurrrenzstraßen I. Klasse aus 5 bis höchstens 7 Mitgliedern zu bestehen hat, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrrenzpflichtigen Gemeinden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden; überbies hat derjenige, der im Concurrrenzgebiete den höchsten Beitrag leistet, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in den Ausschuß mit Stimmberechtigung einzutreten.

Nach § 4 des erwähnten Gesekentwurfes würde der stebengliedrige Straßen-Ausschuß in der Weise eingesetzt, daß die concurrrenzpflichtigen Gemeinden die der Zahl nach bestimmten Mitglieder und zwar insbesondere die Gemeinde Alberschwende zwei Mitglieder durch Wahl entsenden und außerdem, den mit dem höchsten Beitrage Concurrirenden das Recht zustehen, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in den Ausschuß zu treten. Nach dieser Bestimmung wäre der Gemeinde Alberschwende das Recht eingeräumt in dem Straßenausschusse durch drei Mitglieder, das ist nahezu die Hälfte des ganzen Straßenausschusses vertreten zu sein.

Bei Schaffung des Gesekentwurfes gieng die Landesvertretung bei Normierung der Wahl und Zusammensetzung des Straßenausschusses vom Standpunkte der Billigkeit aus und war daher bestrebt, die Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Concurrrenz-Gemeinden möglichst nach Verhältnis der Beitragspflicht derselben festzustellen. Diesen Standpunkt nahm selbstverständlich auch der Landesausschuß bei seiner Aeußerung ein, worauf die Regierung in den Erwägungen zur Sanctionsverweigerung sich folgender Maßen ausspricht:

„Der diesbezüglich einvernommene Landesausschuß glaubte diesem im Gesekentwurfe festgesetzten, von den Bestimmungen des Straßengesekes theilweise abweichenden Wahlmodus damit erklären zu können, daß es der Billigkeit und Gerechtigkeit entspreche, jeder Concurrrenzgemeinde die Einflußnahme auf die Wahl des Ausschusses möglichst nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht einzuräumen.

Abgesehen nun davon, daß der im Gesekentwurfe für die Einsetzung des Straßenausschusses in Aussicht genommene Wahlmodus den im § 18 des Straßengesekes normierten grundsätzlichen Bestimmungen total widerspricht und dieser Umstand allein schon einen Sanctionsanstand bilden würde, läßt sich der betreffende § 4 des Gesekentwurfes in der vorliegenden Fassung mit der Tendenz der bezüglichen Norm des Straßengesekes um so weniger in Einklang bringen, als unter der Voraussetzung, daß die Zusammensetzung des Straßenausschusses, bezw. das Recht des Eintrittes in denselben sich nach dem Verhältnisse der Beitragspflicht der Concurrrenzgemeinden zu richten habe, demjenigen, der im Concurrrenzgebiete den höchsten Beitrag leistet, im gegebenen Falle der Gemeinde Alberschwende nicht mehr ein besonderes Vertretungsrecht im Straßenausschusse eingeräumt werden könnte.“

Die Regierung findet in der Tertierung des § 4 auch einen formellen Mangel, weil, obwohl dieser § in Bezug auf Wahl und Zusammensetzung des Straßenausschusses ganz abweichende Bestimmungen vom Straßengesekes vom 15. Febr. 1881 enthält, sich dessenungeachtet im § 4 Alinea 1 des Gesekentwurfes auf die bezüglichen §§ 17 und 18 des gedachten Landesgesekes bezogen wird.

Bei § 7 des Gesekentwurfes, welcher Bestimmungen über dem Besiß und Genuß des sogenannten Elementar- und Wegmacherfondes enthält, führt die k. k. Regierung als Motive der Sanctionsverweigerung an, es hätten diese Fonde nach dem Gesekentwurfe im Besiß und Genuße der

Hoffsteiger Gemeinden mit Alberschwende (Elementarfond), bezw. der Gemeinden Alberschwende und Egg (Wegmacherfond) zu verbleiben und seien deren Erträgnisse gegen Anrechnung auf die Concurrrenzbeiträge dieser Gemeinden für die Concurrrenzstraße zu verwenden.

Die diesfalls durch den Landesauschuß nachträglich angeordnete Einvernahme der intressierten Gemeinden habe in Bezug auf Klarstellung der bestehenden Rechtsverhältnisse zu folgendem Resultate geführt:

Es liegen nunmehr Urkunden vor, welche über die Entstehung der genannten Fonde Aufschluß geben. Der sogenannte Elementarfond wurde, wie aus dem beim Kreisamte in Bregenz am 31. Oktober 1835 mit den Gemeindevorstehern der ehemaligen Gerichtsbezirke Hoffsteig und Alberschwende und den Abgeordneten des Bregenzerwaldes aufgenommenen Protokolle hervorgeht, anlässlich der Straßenherstellung durch den Schwarzachtobel von Schwarzach bis zur Sägenmühle in Alberschwende geschaffen.

Aus diesem Protokolle erhellt, daß den Bau der Straße die Gemeinden des Landgerichtes Bregenzerwald zur Ausführung übernommen haben gegen eine vereinbarte Beitragsleistung im Betrage von 10351 fl. 58 kr. von Seiten der Gemeinden der Gerichtsbezirke Hoffsteig und Alberschwende, indem zugleich vereinbart wurde, daß die letzteren Gemeinden nach vollendetem Baue die gewöhnlichen Unterhaltungskosten, wie bisher zu übernehmen haben.

Es wurde weiter beschlossen, zur Bestreitung der Kosten von Elementarunfällen auf dieser Straßenstrecke einen eigenen Baufond zu bilden und zwar durch den Ertrag einer Mauth und durch einen Beitrag von jährlichen 50 fl. R.-W., den die Standesbezirke Hoffsteig und Alberschwende insoweit zu leisten haben, bis der Fond zu einer Höhe von 4000 fl. angewachsen sei, für welchen Fall dann die Vertheilung der Rentenüberschüsse, die jährlich nach Bestreitung der Kosten allfälliger Elementarschäden erübrigen, unter die Gemeinden des Bregenzerwaldes und der Standesbezirke Hoffsteig und Alberschwende im Verhältnisse von 35 zu 25 kr. von einem Gulden in Aussicht genommen ward.

Das weitere beim Bezirksamte Bregenz am 12. Juli 1858 aufgenommene Protokoll läßt ersehen, daß der Verwalter des Elementarbaufondes und der Straßeninspector in Betreff der nothwendig fallenden Elementarbauten von den beteiligten Gemeindevorstehern des Bregenzerwaldes, von Hoffsteig und Alberschwende gemeinsam erwählt wurde und denselben auch die gemeinschaftliche Revision der Elementarkosten-Rechnungen vorbehalten blieb.

In Sachen des Wegmacherfondes liegt das Protokoll vom 17. August 1843, aufgenommen beim Kreisamte in Bregenz vor.

Inhaltlich dieses Protokolles handelte es sich damals um die Fortsetzung der Schwarzachtobelstraße in den inneren Bregenzerwald von Alberschwende bis Egg. Die vereinten Gemeinden des äußeren und inneren Bregenzerwald von Alberschwende vereinigten sich dahin, daß das Kostenerforderniß von rund 60000 fl. mittelst eines Anlehens zu decken und behufs successiver Tilgung desselben eine Wegmauth einzuführen sei, weiter, daß zur Erhaltung der neu herzustellenden Straße zwei Wegmacher auf Kosten des Weggeldfondes aufgestellt und erhalten werden sollen, welche verpflichtet sind, die Unterhaltung der Straße nach den Anweisungen des Straßencommissariates zu besorgen.

Dieser Wegmacherfond wurde seither vom jeweiligen Standesklassier der 14 Standesgemeinden des Bregenzerwaldes verwaltet und die Rente an die bestellten Wegmacher an der Straßenstrecke von Alberschwende bis Egg zu handen der betreffenden Gemeinden ausbezahlt.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden urkundlich nachgewiesenen Rechtsverhältnisse verwahrten sich insbesondere die Gemeinden Bezau, Andelsbuch und Bizau anlässlich ihrer Einvernehmung durch den Landesauschuß entschieden gegen die Verwendung des Erträgnisses der beiden Fonde, wie solche § 7 des Gesetzesentwurfes bestimmt, weil diese Bestimmung, mit welcher ausschließlich den Hoffsteiger Gemeinden mit Alberschwende, bezw. den Gemeinden Alberschwende und Egg die Erträgnisse der Fonde zugewiesen werden, die Rechte aller anderen beteiligten Gemeinden verletze und sich eine Schadloshaltung derselben auch nicht einmal in dem ausgemittelten, bezw. nach dem Gesetzesentwurfe festgesetzten Concurrrenzmaßstabe erkennen lasse.

Die genannten Gemeinden begehren daher, daß, falls eine Concurrrenzstraße geschaffen und ein diesbezügliches Gesetz erlassen werde, die Renten von beiden Fonds allen in die Concurrrenz einbezogenen Gemeinden nach Verhältnis und gegen Anrechnung auf die zu leistenden Concurrrenzbeiträge zuzufallen haben.

Den Einwendungen dieser Gemeinden kann eine Berechtigung nicht abgesprochen werden, da nach den beigebrachten urkundlichen Befehlen an den betreffenden Fonds und zwar dem sogenannten Elementarfonds die Gemeinden des ehemaligen Gerichtes Hoffsteig, die Gemeinde Alberschwende und die Gemeinden des Bregenzerwaldes, an dem Wegmacherfonds die Gemeinden des Bregenzerwaldes und die Gemeinde Alberschwende tatsächlich gemeinsam theilhaftig sind.

Den erhobenen Rechtsverhältnissen entsprechend sind diese Fonds, wenn schon deren Erträgnisse bisher zur Deckung des Aufwandes für bestimmte Theilstrecken der Straße zu Gunsten jener Gemeinden, welche diese Strecken allein zu erhalten hatten, von den Theilhabern gewidmet waren, nicht als Partikularfond dieser Gemeinden, sondern als ein gemeinschaftlicher Fond der Gesamtheit der Gemeinden, sondern als ein gemeinschaftlicher Fond der Gesamtheit der Gemeinden, die an der Bildung der Fonds theilgenommen haben, anzusehen und haben sonach die Erträgnisse der allgemeinen Concurrrenz, an welche die Verpflichtung der Instanzsetzung und Erhaltung der ganzen Straße übergeht, zu Gute kommen.

Endlich erklärt die hohe k. k. Regierung in der Motivierung zur Sanctionsverweigerung an diesem Rechtsstandpunkte müsse in so lange festgehalten werden, als nicht eine Auseinandersetzung zwischen den theilhaftigen Gemeinden erfolge, indem durch die Bestimmungen des § 7 des mehrerwähnten Gesetzentwurfes auf die Rechte jener Gemeinden, denen die bezeichneten Fonds nicht zugebacht seien, keine Rücksicht genommen werde.

Der landtägliche Straßenausschuß, welchem diese Angelegenheit in der 4. Sitzung des Landtages zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen wurde, hat sich in mehreren Sitzungen mit der eingehenden Berathung dieser Straßensache beschäftigt, um, wenn je möglich, dem hohen Landtag noch in dieser Session einen umgeänderten Gesetzentwurf in Vorlage bringen zu können.

Der Ausschuß hat sich dabei gegenwärtig gehalten, daß er im neuen Entwurfe vor allem darauf zu sehen habe, daß die §§ 4 und 7 des 1889er Entwurfes in einer Weise abgeändert werden, daß sie kein Sanctionshindernis mehr bilden.

Wie schon angedeutet, handelt § 4 von der Wahl und Zusammensetzung des Straßenausschusses.

In dieser Hinsicht wäre es dem Ausschusse nicht besonders schwer gefallen, die nothwendige Aenderung vorzunehmen. Man hätte den § 4 dahin rectificieren müssen, daß die Wahl des aus sieben Mitgliedern zu bestehenden Straßenausschusses durch die Vorstände sämmtlicher concurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren vorgenommen werde.

Auch glaubt der Ausschuß es wäre nur billig, wenn demjenigen, der im Concurrrenz-Gebiete den höchsten Beitrag leistet (in unseren Falle der Gemeinde Alberschwende), das Recht eingeräumt werde, durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl mit Stimmerechtigung in den Ausschuß einzutreten.

Dagegen stieß der Ausschuß bei Aenderung des § 7 auf Schwierigkeiten, die zu überwinden er ohne vorhergegangene Anhörung der theilhaftigen Gemeinden und noch verschiedene andere Vorhebungen für unmöglich hält.

Dadurch, daß der Elementar- und Wegmacherfond bei Errichtung einer Concurrrenzstraße der Gesamtheit der Concurrrenz-Gemeinden zu Gute kommen soll, dürfte es nothwendig fallen, jenen Gemeinden, denen sie nach dem 1889er Entwurfe zugetheilt wurden, das sind die Gemeinden Egg und Alberschwende und die Gesamtheit der Hoffsteiger Gemeinden von der gemeinsamen Beitragspflicht entlastet werden, um im gleichen Verhältnisse jene Gemeinden zu belasten, welche durch die Zuweisung der genannten Fonds an alle Gemeinden Nutzen ziehen. Es käme auch in Betracht zu ziehen, daß durch die Zuweisung beider Fonds auf die Gesamtconcurrrenz die Hoffsteiger Gemeinden im Entgegenhalte zum früheren Verhältnisse begünstigt würden, indem sie hienach Antheil an dem größeren

zirka 18.000 fl. betragenden Wegmacherfonde erhalten, während der Elementarfond, welcher ihnen nach dem 1889er Entwurfe gemeinsam mit der Gemeinde Alberschwende zugetheilt war, nur zirka 2400 fl. betrug.

Die Abänderung der Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden auf Grund der Zuthellung der mehrerwähnten Fonde auf sämtliche Concurrrenz-Gemeinden schiene dem Ausschusse aber nur dann und in dem Maße gerechtfertiget, als aus dem umfangreichen Actenmaterial und namentlich aus den zur Berechnung der Beitragspflicht zu Grunde gelegten Motiven ersichtlich ist, daß bei der Berechnung der Beitragspflicht der einzelnen Gemeinde im Jahre 1889 jenen Gemeinden, denen die Fonde zugewiesen wurden, dessentwegen auf eine größere Beitragspflicht auferlegt wurde.

Die eventuelle Abänderung der im 1889er Entwurfe in Aussicht genommenen Beitragspflicht der beteiligten Gemeinden ist aber eine sehr delikate Sache von weittragender Bedeutung; das hiefür nothwendige Studium des gesammten sehr umfangreichen Actenmaterials kann in gründlicher Weise während dieser Session des Landtages unmöglich erfolgen, es glaubt deshalb der Straßenausschuß es schon aus diesem Grunde nicht rechtfertigen zu können, sich in der heurigen Session in eine derartige Gesetzesänderung einzulassen.

Wenn sich auch der Ausschuß von einer gemeinsamen Verhandlung der beteiligten Gemeinden zur Erzielung einer Vereinbarung in Betreff der Zuweisung der Fonde und der damit eventuell verbundenen Abänderung der im mehrerwähnten Entwurfe in Aussicht genommenen Beitragspflicht der einzelnen beteiligten Gemeinden im Sinne der Regierungsäußerung keine allzugroßen Hoffnungen macht, so dürfte es sich bei der Wichtigkeit der Sache doch empfehlen, daß der Versuch gemacht werde und die Gemeinden zu gemeinsamer Berathung und eventuellen eigener Vereinbarung veranlaßt werden. Dies kann aber während der Session nicht mehr geschehen, sondern es wird sich empfehlen, den Landesauschuß zu beauftragen bis zur nächsten Session die diesfälligen Verhandlungen durchzuführen.

Noch ein anderer ganz wichtiger Umstand ist es, der nach Ansicht des Straßenausschusses bei der Beurtheilung der Frage, ob es möglich wäre, in dieser Session dem hohen Landtag einen umgeänderten, den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Gesetzesentwurf in Vorlage zu bringen, nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Seit dem Jahre 1889 hat sich hauptsächlich in Folge der ungünstigen Witterungsverhältnisse der Zustand der auf die Concurrrenz zu übernehmenden Straße bedeutend verschlimmert. Dies ist ganz besonders dort der Fall, wo recht rutschiges Terrain vorhanden und wo die Gemeinden, wohl etwa in Anhoffnung der Concurrrenzstraßengesetz-Entwurf werde die Allh. kaiserl. Sanction erhalten und die Straße werde dann auf die Concurrrenz übernommen werden, wo also die Gemeinden in dieser Hoffnung bei vorgekommenen Abrutschungen, Senkungen des Terrains zc. größere Reparaturen an der in ihrem Gebiete liegenden Straße nicht mehr vorgenommen haben.

Der Ausschuß würde es für geradezu ungerecht finden, wenn die Straße in diesem Zustande ohne weiters auf die Concurrrenz übernommen würde.

Es dürften diesfalls Erhebungen durch einen Ingenieur an Ort und Stelle nothwendig fallen, um festzustellen, welche Bauten die einzelnen Gemeinden vor Uebernahme der in ihrem Gebiete liegenden Theilstrecken auf die Concurrrenz noch selbst in ordentlichen Stand zu setzen, oder, was um doppelte Kosten zu vermeiden richtiger sein dürfte, — wird es sich empfehlen — festzustellen, wieviel einzelne Gemeinden an den ersten Instandsetzungskosten zum Vorhinein zu übernehmen haben.

Auch kommt noch in Betracht zu ziehen, daß durch die im Zuge befindliche Errichtung einer separaten inneren Concurrrenz (Concurrrenzstraße II. Klasse) von Holleneck bis Schoppernau, die Länge der im 1889er Concurrrenz-Sträßengesetzentwurf bezeichneten Straßenstrecke (Lauterach-Bezau-Baienbrücke) in etwas abgekürzt wird. Es hätte sich diese äußere Concurrrenz hienach zu erstrecken auf die Straße Lauterach-Bezau (Holleneck). Ob und in wie weit dadurch die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden eine Aenderung erfahren müßte, muß ebenfalls erst nach vorher gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen festgestellt werden.

Endlich muß im neuen Entwurfe die Terminerstreckung für den mit Statthaltereinote vom 5. September 1888 Nr. 18.689 zugesicherten Staatsbeitrag zum Ausdrucke gebracht werden. Es wird daher Sache des Landesauschusses sein, den Entwurf mit motiviertem Berichte behufs Begutachtung und Erwirkung der Terminerstreckung der hohen k. k. Regierung noch vor der nächsten Session in Vorlage zu bringen.

In Erwägung aller dieser Umstände glaubt der Straßenausschuß, daß es am zweckdienlichsten ist, wenn der Landesauschuß beauftragt wird, die ihm zur Förderung dieser Sache im Sinne vorstehender Ausführungen nothwendig scheinenden Verhandlungen einzuleiten, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und auf Grund des Resultates dieser Erhebungen und Verhandlungen einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und denselben noch vor der nächsten Landtagsession der hohen k. k. Regierung zur Begutachtung vorzulegen.

Es stellt daher der Straßenausschuß folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der Landesauschuß wird beauftragt, die ihm zur Förderung der Umwandlung der Straße Lauterach-Bezau (Holleneck) in eine Concurrencystraße I. Classe nothwendig scheinenden Verhandlungen im Sinne vorstehender Ausführungen einzuleiten, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und auf Grund des Resultates derselben einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, und

2. denselben der hohen k. k. Regierung zur Begutachtung zu unterbreiten und dann dem Landtage in nächster Session in Vorlage zu bringen.“

Bregenz, den 15. März 1892.

Josef Büchele,
Obmann.

Jodok Fint,
Berichterstatter.

